



Datum, **08.07.2026** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIV/170/2026

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	14.07.2026	
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	
Stadtverordnetenversammlung	10.09.2026	

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Usingen im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Sachdarstellung:

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Die Sachbearbeitung im Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt und wurde bislang jedoch nur für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Da die Sachbearbeitung Brandschutz in Grävenwiesbach im Rahmen der bestehenden IKZ ebenfalls im gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach, Usingen, und Grävenwiesbach abgebildet werden soll, ist formell die bestehende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung über eine Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz um die Kommune Grävenwiesbach zu ergänzen.

Beschlussvorschlag:

Es wird folgende Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Usingen und der Gemeinde Grävenwiesbach geschlossen:

Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung

Zwischen

**der Stadt Neu-Anspach,
vertreten durch den Magistrat, Bahnhofstr. 26, 61267 Neu-Anspach
nachfolgend „Neu-Anspach“ genannt**

und

**der Stadt Usingen,
vertreten durch den Magistrat, Wilhelmjstr. 1, 61250 Usingen
nachfolgend „Usingen“ genannt**

und

der Gemeinde Grävenwiesbach
vertreten durch den Gemeindevorstand, Bahnhofsweg 2 a, 61279 Grävenwiesbach
nachfolgend „Grävenwiesbach“ genannt

über eine

Interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Sachbearbeitung Brandschutz

Vorbemerkungen

Die Städte Neu-Anspach und Usingen betreiben bereits seit 2007 erfolgreich eine Interkommunale Zusammenarbeit (IKZ) in Form eines gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirks und in 2020 wurde die Gemeinde Grävenwiesbach ebenfalls Teil dieser IKZ.

Der Bereich Brandschutz ist organisatorisch im Ordnungsamt angesiedelt. Folglich wurde die Sachbearbeitung Brandschutz ebenfalls interkommunal im Ordnungsbehördenbezirk für die Städte Neu-Anspach und Usingen betrieben. Bislang hat die Gemeinde Grävenwiesbach diese Aufgabe noch nicht an den Ordnungsbehördenbezirk übertragen, dies soll aber nun analog der Stadt Usingen und der Stadt Neu-Anspach erfolgen.

§ 1
Aufgaben

Im gemeinsamem Ordnungsbehördenbezirk Neu-Anspach werden die Aufgaben in der Sachbearbeitung Brandschutz angesiedelt.

Die Aufgaben sind im Wesentlichen:

- Beschaffung der Ausrüstung, Gerätschaften und Fahrzeuge (inkl. Ausschreibungen)
- Erarbeitung der Feuerwehrsatzung und der Feuerwehrgebührensatzung
- Erarbeiten von Feuerwehrbedarfsplänen
- Vorbereiten von beschlussfähigen Vorlagen
- Gebührenabrechnung der Hilfeleistungseinsätze
- Abrechnung der Aufwandsentschädigungen
- Abrechnen der Brandsicherheitsdienste bei Veranstaltungen

§ 2
Verfahren

(1) Die Aufgaben werden durch die Sachbearbeitung in Abstimmung mit den jeweiligen Stadtbrandinspektoren, Gemeindebrandinspektoren und den jeweiligen Bürgermeistern wahrgenommen.

(2) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach aus. Die Amtsleitung wird durch den Leiter des Ordnungsbehördenbezirks wahrgenommen.

(3) Dienstsitz ist das Rathaus Neu-Anspach, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(4) Die Aufgaben werden durch Bedienstete der Stadt Neu-Anspach wahrgenommen, sofern nichts anderes bestimmt ist.

(5) Die Zusammenarbeit beschränkt sich auf die Ausführung der in § 1 genannten Aufgaben. Investitionen in die Feuerwehren der einzelnen Städte erfolgt auf Rechnung der jeweiligen Stadt.

§ 3
Kosten

Die Verrechnung der Personalkosten erfolgt zum Jahresende anhand der tatsächlich angefallenen Personalkosten auf Basis des zum 31.12. des jeweiligen Jahres gültigen Einwohnerschlüssels gemäß Ekom21.

Eine Verrechnung der Sachkosten erfolgt nicht.

§ 4 Laufzeit

Diese Vereinbarung gilt unbefristet. Eine Kündigung kann zum Jahresende mit einjähriger Kündigungsfrist erfolgen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Der Vertrag kann jederzeit im beiderseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Beteiligten rückwirkend zum 30.06.2026 in Kraft.

Birger Strutz
Bürgermeister